

**Fakten:**

**Neuer Beweis: Zeugenaussage vom September / November 2014**

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wurden nicht nur in der Vergangenheit, sondern bis heute anonyme Schreiben „in meiner Sache“ verfasst. Diese sind im juristischen Sinn nicht verwendbar.

Im vergangenen Jahr gab es jedoch eine überraschende Besonderheit. Eine – vermutlich weibliche – Person hat Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] aufgesucht und dort eine Zeugenaussage getroffen. Sie hat um Anonymität gebeten und sehr fundiert und detailliert den Tathergang geschildert. Die Aussage wurde mir über meinen damaligen Verteidiger im Strafverfahren zugeleitet. Herr Rechtsanwalt Kohlmann schreibt: *„Wir sind dem nachgegangen und haben uns von der Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit des Anliegens dieser Person überzeugt.“*

Diese Zeugenaussage ist ein (neben anderen) sogenannter „neuer Beweis“ und wurde von meinen Rechtsanwälten sowohl im Verwaltungsgerichtsverfahren als auch im Wiederaufnahmeverfahren eingeführt.

Welchen Wert hat diese Zeugenaussage?

Ich bin der Frau dankbar, dass sie sich entschlossen hat, nicht nur einen anonymen, für mich entlastenden und erklärenden Brief zu schreiben, sondern auch, dass sie ihre Aussage bei einem Rechtsanwalt dargelegt hat. Sie gab an, es nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können, zu wissen, dass jemand (mein Partner und ich) für eine Tat bestraft werden, die derjenige nicht begangen hat.

Sie hat mit ihrem Rechtsbeistand einen Weg gesucht und gefunden, eine fundierte Aussage zu treffen und damit den Spagat gewagt, den Täter bzw. die Täterin selbst – den sie offensichtlich kennt – nicht direkt zu belasten und mir helfen zu wollen. Auch sich selbst wollte sie aus nachvollziehbaren Gründen weder juristisch noch gesellschaftlich (sie und ihre Familie kommen wohl aus der Gegend des Hotzenwaldes) belasten. Der Verwaltungsrichter Herr Lederer hat selbst festgestellt, dass sie auch Täterin ist, wenn er auf Seite 36 des Urteils ausführt: *„Im Übrigen dürfte diese Person nicht nur Zeugin sein, sondern an der Tat auch mitgewirkt haben, wenn sie davon spricht „... Wir konnten uns nicht auf die Schreibweise Endhebung oder Enthebung einigen...“*

Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Vorsitzende Richter des Verwaltungsgerichts Freiburg Lederer, haben versucht die Aussage der Zeugin zu entwerten. Eine Floskel lautet: Aufgrund des Wunsches nach Anonymität lässt sich „weder die Glaubwürdigkeit dieser Person noch die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage überprüfen. Dass Rechtsanwalt K. die Zeugenaussage für glaubhaft hält, ist ohne Belang, denn die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen ist allein Sache des Gerichts (Urteil VG Freiburg; S. 32; DL 8 K 2756/14).“

Hier wird suggestiv unterstellt, dass die Glaubwürdigkeit unmittelbar mit der Glaubhaftigkeit zusammenhängt. Sozusagen zwei Seiten einer Medaille bilden. Das ist falsch. Die Glaubhaftigkeit kann und muss vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft anhand der dargestellten Fakten des Tathergangs etc. geprüft werden. Diese Mühe hat man sich bislang leider nicht gemacht. Die Glaubhaftigkeit einer Aussage kann unabhängig von der Person festgestellt werden.

Sollte die anonyme Zeugin bezüglich der Glaubwürdigkeit tatsächlich relevant sein bzw. werden, so kann ihr Anwalt Herr Kohlmann kontaktiert – ja selbst über diesen versucht werden, sie doch noch zu einer Aussage zu bewegen. Das ist Aufgabe des Gerichts und meine Erwartung an die deutsche Justiz.

„Zur Abgrenzung von [Glaubwürdigkeit](#) und [Glaubhaftigkeit](#)“ ist bei Wikipedia zu lesen: „Glaubwürdigkeit bezieht sich auf eine Person und ist daher ein Persönlichkeitsmerkmal. Glaubhaftigkeit hingegen bezieht sich auf eine Aussage; sie ist ein Aussagemerkmal.“

*Nach neuerer Auffassung der Aussagepsychologie kommt es auf die Glaubhaftigkeit einer Aussage und nicht so sehr auf die Glaubwürdigkeit einer Person an. Auch Personen, die allgemein als unglaubwürdig gelten, beispielsweise Betrüger, können glaubhafte Aussagen machen, während Persönlichkeiten mit einwandfreiem Leumund wie Richter oder Pfarrer im Einzelfall lügen – und erst recht sich irren – können.“*

Weder neu noch originell ist das Gedankenspiel, ich hätte diese Aussage selbst verfasst. In Worte formuliert ist es eine infame und vor allem falsche Unterstellung.

Ich selbst kenne die Verfasserin nicht. Kann also nichts zu ihrer Glaubwürdigkeit sagen. Aber: Die fundierten, glaubhaften Aussagen verdienen von den zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaft / Gericht) geprüft und bewertet zu werden. Soweit mir das möglich war, bin ich auf eine glaubhafte Aussage gestoßen. Die Aussage wurde bei einem Organ der Justiz (Rechtsanwalt) gemacht und verdient eine entsprechende Würdigung.

Im Moment verzichte ich noch darauf, die Aussage der Zeugin hier wiederzugeben. Die Justiz soll diese unabhängig und neutral prüfen können. Der Verwaltungsrichter Herr Lederer hat das Gegenteil dessen getan und eine (Ent-) Wertung vorgenommen. Ich habe diese herausgearbeitet und in einem separaten Fakten-Block belegt. Vorab benenne ich hier drei Punkte:

1. Auf Seite 30 des Urteils wird ausgeführt: *„Die Frage, ob es sich bei diesen Schreiben um ein neues Beweismittel handelt, ist vom Disziplinargericht schon gar nicht zu prüfen.“*

Es ist richtig, dass das Gericht keine Prüfung vorgenommen hat. Sämtliche Beweisanträge der Verteidigung wurden abgelehnt. Es hat das Gericht jedoch nicht gehindert, sich im Urteil, dass an Unterstellung / Suggestion / Unsachlichkeit schier nicht zu überbieten ist, sich auch über die Zeugenaussage auszulassen.

2. Auf Seite 36 des Urteils ist zu lesen: *„Soweit das Schreiben zum Geschehen des Anschlags konkret wird, treten Widersprüche zu Tage. So wird dem Schreiben behauptet, der Mittäter sei fast von einer Person entdeckt worden, die „Post in den Briefkasten des Rathauses eingeworfen“ hatte. Nach den Feststellungen der Polizei hatte aber niemand, der am Wochenende Post in den Briefkasten eingeworfen hatte, dies zum Zeitpunkt des Anschlags getan.“*

Wie bereits an anderen Stellen, hat auch hier hat der Richter die Akte nicht richtig gelesen / wiedergegeben und zu meinem Nachteil ausgelegt. Fakt ist: Es kann, aufgrund einer Ermittlungspanne, nicht nachvollzogen werden, wer am Sonntagabend (= Tatabend) Post in den Briefkasten eingeworfen hat.

#### [Fakten - Ermittlungspanne Briefkasten](#)

3. Ebenfalls auf Seite 36 des Urteils: *„Die Ungereimtheiten und Widersprüchlichkeiten der konstruierten Geschichte werden auch dadurch offenbar, dass die „anonyme Zeugin“ in ihrem Schreiben vom 11.11.2014 darauf abstellt, „man habe vorgehabt, M. ohnehin alles in die Schuhe zu schieben“. Insoweit konnte die Täterin aber gar nichts machen oder bewirken. Der Kläger wurde nämlich nur deshalb entdeckt und überführt, weil sein Lebenspartner und Gehilfe – was niemand zum damaligen Zeitpunkt wissen und deshalb auch nicht im Vorfeld planen konnte - gefilmt wurde.“*

Auch dieser Absatz ist falsch und ergibt keinen Sinn. Der perfide Plan bestand offenbar von Beginn an darin, dass ich selbst – und zwar allein – hätte Täter sein können.

#### [Festlegung des Täters](#)

#### [Video](#)

Die Redensart „Gut gebrüllt Löwe“ trifft bei den Ausführungen des Urteils vom Verwaltungsgericht Freiburg unter dem Vorsitz von Richter Herr Lederer nicht zu. Um obiges Wortspiel des Gerichts zu verwenden: Allein die beispielhaft aufgeführten Punkte zeigen, dass die Behauptungen des Gerichts nicht glaubhaft sind.

Das Urteil ist falsch, widersprüchlich und daher nicht zu akzeptieren. Deshalb habe ich einen Antrag auf Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim eingereicht.